

Sicher DSGVO-konformer Cookie Banner inkl. Abmahnschutz

Cookie Banner mit integriertem Abmahnschutz

Erstellen Sie einfach Ihren DSGVO-konformen Cookie Banner mit unserem Generator.

Unser Abmahnschutz-Tool mit integrierter Kostenübernahme sichert Sie für den Ernstfall ab.

Was ist der Abmahnschutz?

Die DSGVO ist für Sie ein Buch mit sieben Siegeln? Sie wollen bei Ihrem Cookie Banner lieber auf Nummer sicher gehen? Der consentmanager Abmahnschutz bietet genau das Richtige für Sie: **Wir sichern Sie im Falle einer berechtigten Abmahnung aktiv ab und übernehmen das Kostenrisiko.** Damit können Sie sich künftig beruhigt zurück lehnen.

Was ist enthalten?

- ✓ **Abmahnschutz-Dashboard:** Schneller und kontinuierlicher Überblick über die Sicherheit Ihres Cookie-Banners
- ✓ **Anwaltliche Unterstützung:** Unser Anwaltsteam unterstützt und berät im Falle einer Abmahnung
- ✓ **Kostenübernahme:** Wir übernehmen die Abmahnkosten für Sie und die Gegenseite



Wie funktioniert das mit dem Abmahnschutz?

1. Abmahnung erhalten? Leiten Sie die Abmahnung unverzüglich an consentmanager weiter
2. Unser Anwaltsteam prüft die Abmahnung.
3. Ist die Abmahnung berechtigt?
 - a. Ja, Abmahnschutz greift
 - i. Unser Anwaltsteam empfiehlt Gegenmaßnahmen
 - ii. consentmanager übernimmt die Kosten (die eigenen und der Gegenseite)
 - b. Nein, Abmahnschutz greift nicht
 - i. Unser Anwaltsteam gibt Feedback
 - ii. Sie entscheiden selbst, wie Sie weiter vorgehen wollen

Abmahnschutz - Anhang

1. Gegenstand

- 1.1 Dieser Anhang regelt die Bedingungen für den von consentmanager angebotenen Service Legal Shield Germany ("LSG").
- 1.2 Der LSG von consentmanager bietet dem Kunden Unterstützungsleistungen für den Fall, dass er mit bestimmten außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der consentmanager Einwilligungsmanagement-Plattform („CMP“) konfrontiert wird. LSG Leistungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit der von consentmanager angebotenen CMP erbracht. Für andere von consentmanager erbrachte Leistungen gilt das LSG Angebot nicht.
- 1.3 LSG gilt insbesondere nur für außergerichtliche Ansprüche Dritter gegen den Kunden (im Folgenden: „Abmahnung“)
 - 1.3.1 aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nutzung der CMP durch den Kunden in Übereinstimmung mit den geltenden Bedingungen von consentmanager.
 - 1.3.2 in den folgenden Rechtsbereichen: Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, E-Privacy-Recht.
 - 1.3.3 in Bezug auf die eigene Haftung von consentmanager bei der Erbringung des CMP und der damit verbundenen Leistungen („Berechtigter Anspruch“).
- 1.4 Die LSG-Dienstleistungen umfassen Folgendes:
 - 1.4.1 Ein spezielles Compliance Pre-Check Dashboard zur automatisierten Bewertung rechtlicher Risiken („Compliance-Check“).
 - 1.4.2 die Vermittlung und Koordination von qualifizierten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten zur Unterstützung des Kunden bei der Abwehr eines berechtigten Anspruchs.
- 1.5 LSG-Leistungen werden nur innerhalb Deutschlands und im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die deutschem Recht unterliegen, angeboten.
- 1.6 LSG-Leistungen stehen Kunden, die als Verbraucher handeln, nicht zur Verfügung.

2. Voraussetzungen, Compliance Check

- 2.1 Die Leistungen von LSG können nur für die in dem vom Kunden erworbenen Leistungspaket angegebene Website („Website“) des Kunden in Anspruch genommen werden, sofern die CMP ordnungsgemäß eingebunden wurde.
- 2.2 Um die Leistungen von LSG in Anspruch nehmen zu können, müssen die Websites einem wiederkehrenden Compliance-Check unterzogen werden und diesen erfolgreich abschließen. LSG steht im Zusammenhang mit einer Abmahnung unter der Voraussetzung zur Verfügung, in dem der letzte Compliance-Check vor Erhalt der jeweiligen Abmahnung ein positives Ergebnis erbracht hat.
- 2.3 Der Compliance-Check erfolgt vollautomatisch. Es wird daher keinerlei Gewähr für die Rechtskonformität der Website und/oder der Integration der CMP in die Website geleistet. Vielmehr ermöglicht der Compliance-Check consentmanager, bestimmte Mängel oder Unstimmigkeiten zu erkennen, die der Kunde gegebenenfalls beheben kann, um die Konformität zu erzielen.
- 2.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bestimmte Einschätzungen, Maßnahmen oder sonstige Tätigkeiten im Rahmen des LSG in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten nach den jeweils einschlägigen Vorschriften vorbehalten sind („Rechtsdienstleistungen“).
- 2.5 Der Kunde erklärt sich daher damit einverstanden, dass die im Rahmen des LSG vorgesehenen Rechtsdienstleistungen von einem der mit consentmanager kooperierenden Rechtsanwälte („Partneranwalt“) erbracht werden. Sollte der Kunde die Beauftragung des von consentmanager ausgewählten Partneranwalts ablehnen, könnten einige oder alle LSG-Dienstleistungen oder LSG-bezogene Dienstleistungen für den Kunden nicht verfügbar sein.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, consentmanager unverzüglich und in jedem Fall ohne schuldhaftes Zögern, umfassend und zutreffend zu informieren, sobald er von einem drohenden berechtigten Anspruch oder einer Abmahnung Kenntnis erlangt, und consentmanager eine Kopie der Abmahnung zukommen zu lassen.
- 3.2 Sofern dies nicht bereits geschehen ist, teilt consentmanager dem Kunden daraufhin per E-Mail oder auf andere geeignete Weise den Namen des zu beauftragenden Partneranwalts mit. Sofern der Kunde der Beauftragung nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt der Mitteilung widerspricht (in diesem Fall kann consentmanager dem Kunden den Zugang zu LSG-Leistungen gemäß dem vorstehenden Abschnitt verweigern), gilt die Beauftragung als angenommen.
- 3.3 Im Rahmen der Erbringung der LSG-Leistungen (einschließlich der Rechtsdienstleistungen) ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet, indem er alle Informationen zur Verfügung stellt und ggf. die erforderlichen Erklärungen abgibt.
- 3.4 Sollte dem Kunden jemals ein Anspruch auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten entstehen, verpflichtet sich der Kunde, diesen Anspruch bzw. den sich daraus ergebenden Geldbetrag in dem Umfang der im Rahmen von LSG erbrachten Rechtsdienstleistungen direkt an consentmanager abzutreten.

4. LSG

- 4.1 Der Partneranwalt prüft die Abmahnung auf ihre Begründetheit und consentmanager informiert den Kunden über das Ergebnis.
- 4.2 Ist die Abmahnung
 - 4.2.1 unbegründet (z.B. weil der behauptete Verstoß nicht vorliegt).
 - 4.2.2 begründet, jedoch nicht aufgrund eines berechtigten Anspruchs (z.B. weil der behauptete Verstoß aus der unsachgemäßen Nutzung des CMP durch den Kunden stammt).gelten LSG-Leistungen (einschließlich der Rechtsdienstleistungen) im Zusammenhang mit der betreffenden Abmahnung mit der Mitteilung des oben genannten Ergebnisses an den Kunden als vollständig abgeschlossen und erbracht, unbeschadet des Rechts des Kunden, allfällige Rechtsansprüche außerhalb des Rahmens des LSG mit dem Partneranwalt oder einem anderen Anwalt seiner Wahl weiter zu verfolgen.
- 4.3 Ist die Abmahnung begründet und beruht sie auf einem berechtigten Anspruch („Berechtigter Abmahnung“), wird der Partneranwalt vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden notwendige Gegenmaßnahmen empfehlen und ergreifen. Die Kosten für solche Tätigkeiten des Partneranwalts trägt consentmanager.
- 4.4 consentmanager trägt darüber hinaus die der Gegenseite zu erstattenden Anwaltskosten auf der Grundlage in Zusammenhang mit der berechtigten Abmahnung („Kosten der Gegenseite“) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Honorarsätzen (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Der Klarheit halber bedeutet dies, dass consentmanager in keinem Fall höhere als die nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anfallenden Anwaltskosten tragen wird.

5. Ausschlüsse und Beschränkungen

- 5.1 consentmanager wird unter keinen Umständen LSG-Leistungen für den Kunden erbringen, wenn und soweit
 - 5.1.1 der Kunde mit seinen Verpflichtungen (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) gegenüber consentmanager aus diesem Vertrag oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in Verzug ist.
 - 5.1.2 vorsätzlich die Voraussetzungen für die Geltendmachung oder Behauptung berechtigter Ansprüche oder berechtigter Abmahnungen gegen den Kunden schafft oder diese durch Dritte schaffen lässt.
 - 5.1.3 die Leistungen von LSG gegen Treu und Glauben missbraucht, indem er z.B. eine große Anzahl offensichtlich unbegründeter Abmahnungen bei consentmanager einreicht.
- 5.2 consentmanager trägt keine Kosten der Gegenseite oder andere Schäden, die der Gegenseite zustehen, wenn der Kunde über eine Versicherungsdeckung verfügt, die sich auf solche Kosten erstreckt, unabhängig davon, ob die Deckung durch den Versicherer bereits zugesagt wurde und unabhängig von der Höhe des tatsächlich versicherten Betrags.
- 5.3 Unbeschadet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Kunden deckt LSG keine mit gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen regulatorischen Verfahren verbundene Kosten.
- 5.4 Die Haftung von consentmanager im Zusammenhang mit jeder berechtigter Abmahnung und den darin geltend gemachten Ansprüchen ist auf 1.000 EUR beschränkt. Die Haftung von consentmanager gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit den erbrachten LSG-Leistungen ist auf einen aggregierten Gesamtbetrag von 1.000 EUR beschränkt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Keine Bestimmung dieses Anhangs ist so auszulegen oder kann so interpretiert werden, dass sie die gesetzlichen Rechte des Kunden einschränkt oder ausschließt, einschließlich der Rechte, die gegenüber consentmanager geltend gemacht werden können.
- 6.2 Änderungen dieses Anhangs bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieses Anhangs unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.